

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1688
vom 23. September 2021
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Nachtragskredit «Covid-19-bedingte Ausgleichszahlung für die ungedeckten Mehrkosten der Kirchfeld AG, des Blinden-Fürsorge-Vereins Innerschweiz (BFVI) und der Spitex Horw»

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Der SARS-CoV-2-Erreger (Covid-19; Coronavirus) hat uns alle in unserem Alltag getroffen. Neben anderem trägt insbesondere auch das Gesundheitswesen schwer an den Folgen dieser Pandemie. Durch den Lockdown vom 15. März bis 31. Juli 2020 sowie die zweite Welle vom 15. Oktober 2020 bis ins Jahr 2021 sind den Leistungserbringern des Gesundheitswesens ungedeckte Mehrkosten entstanden, die aktuell den stationären Einrichtungen und der ambulanten Pflege finanziell zu schaffen machen. Ihnen sind einerseits Mehrkosten aufgrund des erhöhten Pflege- und Betreuungsaufwands wegen erweiterten Schutzmassnahmen und höherem Schutzmaterialverbrauch sowie zusätzlicher administrativer und organisatorischer Aufgaben entstanden. Andererseits haben sie Mindereinnahmen infolge einer tieferen Auslastung und/oder wegen fehlender Gastronomieerträge erzielt.

Die Kirchfeld AG hat am 26. Oktober 2020 einen Antrag auf eine Ausgleichszahlung für Covid-19-bedingte Mehrkosten und Mindereinnahmen 2020 gestellt. Die Kirchfeld AG ersucht um eine einmalige Zusatzzahlung, weil Mehrkosten und Mindereinnahmen üblicherweise in die Berechnung der Pensionstaxen fliessen, diese jedoch bekanntlich bis Ende 2021 nicht angehoben werden dürfen.

Aus Gründen der Rechtsgleichheit wurden, nachdem ein entsprechendes Gesuch der Kirchfeld AG vorlag, auch der Blinden-Fürsorge-Verein Innerschweiz (BFVI) sowie die Spitex Horw eingeladen, allfällige Mehrkosten der Betreuung bekanntzugeben.

Die Pflegeinstitutionen sind durch den Verband der Pflegeheime (Curaviva Schweiz) gehalten, die klar coronabedingten Mehrkosten in ihren Kostenrechnungen KVG auf einem separaten Kostenträger «Corona» zu sammeln. Auf diese Weise können die Zusatzkosten gegenüber den finanzierenden Stellen transparent und nachvollziehbar quantifiziert und ausgewiesen werden.

Covid-19 hat bei unseren Leistungserbringern in der stationären Pflege sowohl bei der KVG¹-pflichtigen Pflege als auch bei den nicht KVG-pflichtigen Betreuungsleistungen (Aufenthalt) unbestritten zu markanten Mehrkosten geführt, insbesondere für

- Verbrauchsmaterial wie Hygienemasken, Schutzanzüge, Handschuhe, Desinfektionsmittel u. Ä.
- infrastrukturelle Schutzmassnahmen wie Trennwände, Besuchszimmer u. Ä.
- erhöhten Personalaufwand aufgrund zusätzlichen Personals und effektive Zusatzkosten für bestehendes Personal in direktem Zusammenhang mit der Pandemie (z. B. Pikettenschädigungen, Zulagen, Hygieneexpertenstelle, Registrier- und Kundenlenkung, Administrations- und Kommunikationsaufwand, Durchführen von Schnelltests).

Aufgrund der unterschiedlichen Finanzierungsregelungen müssen auch die Covid-19-bedingten Mehrkosten auf die Bereiche «KVG-pflichtige Pflege» (pflegerische Mehrkosten) und «nicht KVG-pflichtige Betreuung/Aufenthalt» (nichtpflegerische Mehrkosten) aufgeteilt werden.

Im ambulanten Bereich führte vor allem der Materialaufwand zu Mehrkosten. Zusätzlich gab es Mehraufwand, beispielsweise im Zusammenhang mit der Einhaltung von Schutzvorschriften. Es entstand auch Minderertrag durch kurzfristiges Absagen von Einsätzen, die indirekt die durchschnittlichen Betriebskosten verschlechterten. Da im ambulanten Bereich die Mehrkosten in der Pflege durch den geltenden Finanzierungsmechanismus (Restkostenfinanzierung) abgegolten werden, ist es nur statthaft, den Mehraufwand beim Material zu entschädigen.

2 Mehrkosten Pflege

Die geschilderte Situation führte tatsächlich dazu, dass die Tarife 2020 zur Deckung der Pflegevollkosten nicht ausreichten. Die Gemeinde ist als Restkostenfinanzierende zur Übernahme ungedeckter Kosten für Pflegeleistungen nach Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) verpflichtet. Entsprechend wird die Gemeinde aufgrund der Nachberechnung die coronabedingten Zusatzkosten in der Pflege den Institutionen nachzahlen müssen. Da dies gebundene Ausgaben sind, ist kein Nachtragskredit notwendig.

3 Mehrkosten Betreuung

In der Betreuung sind vor allem Mehrkosten durch bauliche Veränderungen für Besuchszonen von Angehörigen, Kontrollen der Eingänge, Materialaufwand für den Speisesaalbetrieb sowie Materialkosten für die Verpflegung (Wegwerfgeschirr), Schutzausrüstung und Händedesinfektionsmittel entstanden. Die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen hatten zudem zusätzlichen Aufwand in der Umsetzung der Hygienemassnahmen. Es musste mehr geputzt werden und man brauchte mehr Reinigungs- und Desinfektionsmittel für die Reinigungsarbeiten.

Diese Zusatzkosten dürfen die Institute nicht der Pflege belasten. Die Nachkalkulation der Pensionstaxen werden folglich eine Deckungslücke ergeben. Sofern die Pensionstaxen nicht angepasst werden (und dies ist im KirCHFeld derzeit nicht zulässig), geht diese Deckungslücke zulasten des Eigenkapitals der Institutionen. Ob dies den Institutionen zumutbar ist, ist eine politische Frage. Der Einwohnerrat hat die Kompetenz, einen entsprechenden Nachtragskredit für einen begründeten ausserordentlichen Gemeindebeitrag zu genehmigen.

4 Mögliche Grundsätze für die Erteilung eines ausserordentlichen Gemeindebeitrags

- Im Rahmen der Rechtsgleichheit sollen alle Institute der Gemeinde Horw die Möglichkeit haben, ein entsprechendes Gesuch einzureichen.
- Die Gemeinde Horw bezahlt keine ausserordentlichen Beiträge im Bereich der Pflege. Die Finanzierung dieser Kosten wird ausschliesslich und abschliessend im Rahmen der Restkostenfinanzierung Pflege umgesetzt.

¹ KVG: Bundesgesetz über die Krankenversicherung SR 832.10

- Allfällige ausserordentliche Beiträge der Gemeinde Horw werden ausschliesslich subsidiär zu allfälligen Coronabeiträgen von Bund und Kanton bezahlt.
- Die Gemeinde übernimmt nur Zusatzkosten im Rahmen eines erhöhten Betreuungs- und Materialaufwandes als Folge der Covid-19-Massnahmen.
- Allfällige Ertragsausfälle betrachtet der Gemeinderat als unternehmerisches Risiko. Zu hohe Personalressourcen sollen mit Kurzarbeit aufgefangen werden.
- Ausgeschlossen werden Betriebszweige, welche nicht zum Kerngeschäft «Betreuung» zählen (z.8 B. Heimrestaurant), obwohl dafür (im Gegensatz zur privaten Gastronomie) keine Entschädigungen des Bundes oder des Kantons ausgerichtet werden.

Im Weiteren stellt sich die Frage, ob 100 % der ausgewiesenen Mehrkosten durch einen Gemeindebeitrag abgedeckt werden sollen. Der Gemeinderat erachtet einen Teil dieser Mehrkosten auch als unternehmerisches Risiko. Aus diesem Grund sollen nur 80 % der ausgewiesenen Mehrkosten von der Gemeinde übernommen werden. Zudem erachtet der Gemeinderat diese Beiträge als absolute Ausnahme. Sie dürfen in keiner Weise als Präjudiz gelten.

5 Ungedeckte Mehrkosten in der Betreuung

5.1 Mehrkosten Kirchfeld AG

Kostenaufstellung finanzielle Belastung durch Covid-19 für die Zeit vom März-Dezember 2020:

Mehrausgaben

Kostenart	Bezeichnung	Betrag	Bemerkung
3'120	Besoldungen Betreuung	CHF 26'735.00	Aufsicht Areal Frühjahr
3'300	Besoldungen Betreuung	CHF 8'875.22	Aufsicht Besuchszonen
3'410	Besoldung Essensservice	CHF 6'043.79	Mehraufwand Quarantäne, Isolationen, Service Abstand
3'500	Besoldungen Personal Techn. Dienste	CHF 16'922.66	Div. Absperrungen errichten, Besuchszonen
3'990	Übriger Personalnebenaufwand	CHF 3'407.60	Div. kleinere Aufwände (z.B. Essen Zivis)
	Besoldungen Betreuung	CHF 11'780.00	Betreuungs-Anteil Pflege (nicht KLV-pflichtig, analog KoRe)
Total covid-bedingte Mehrkosten im Personalaufwand		CHF 73'764.27	
4'020	Instrumente, Utensilien	CHF 14'525.09	Untersuchungshandschuhe (starker Preisanstieg)
4'040	Übriges Pflegematerial	CHF 14'629.60	Bacillol, Kohrsolin (Flächendesinfektion)
4'050	Medizinische Fremdleistungen	CHF 106.00	Test Bewohner
4'090	Übriger medizinischer Bedarf	CHF 8'733.25	Masken
4'201	Berufskleider	CHF 7'549.45	Schutzkleider/Kittel
4'210	Haushaltsartikel (inkl. Küchenutensilien)	CHF 3'296.96	Plastikgeschirr, Tischsets aus Papier
4'221	Reinigungsmittel	CHF 2'212.25	Hände-Desinfektionsmittel
4'300	Unterhalt u. Reparaturen immobile Sachanlagen	CHF 2'265.10	Aussenabspernung
4'310	Unterhalt u. Reparaturen Mobilien / Fahrzeuge	CHF 16'662.55	Besucherräume, Plexiglas, Absperrung
4'700	Büromaterial, Drucksachen	CHF 587.95	Corona-Poster / Plakat
4'790	Übriger Büro- u. Verwaltungsaufwand	CHF 120.00	Entschädigung Corona-Umleitung
4'890	Übriger Auslagen für Bewohner	CHF 352.15	Zeitschriften Bewohner
Total covid-bedingte Mehrkosten im Sachaufwand		CHF 71'040.35	
Total covid-bedingte finanzielle Mehrbelastung		CHF 144'804.62	

Die gesamten Mehrkosten in der Betreuung der 107 Bewohnenden von Wohnheim und Pflegeheim der Kirchfeld AG beläuft sich somit auf rund Fr. 144'000.00.

Antrag des Gemeinderats: Die Gemeinde Horw bezahlt der Kirchfeld AG 80 % der ungedeckten Mehrkosten, dies entspricht rund Fr. 116'000.00

5.2 Mehrkosten BFVI

Kostenaufstellung finanzielle Belastung durch Covid-19 für die Zeit vom März-Dezember 2020:



Blinden-Fürsorge-Verein
Innerschweiz (BFVI)

Formular

Zusammenstellung Auslagen Corona 2020

Materialaufwand / Personalaufwand / exkl. Umsatzeinbussen

Total Anz. Bewohnende per 31.12.2020

	Pflegeheim 66	Wohnheim 3	Total 69
Materialaufwand			
Zeilenbeschriftungen			
Besucherstübl / Foyer	439.55	27.01	466.56
Bezahlte Test Mitarbeitende	2'128.09	19.58	2'147.68
Desinfektionsmittel inkl. Spender	1'507.29	185.24	1'692.53
Entsorgung Hygienematerial	335.64	41.25	376.88
Hygienehandschuhe	7'286.46	447.74	7'734.20
Material für sep. Speisesaal-Betrieb Pflegeheim/Wohnheim		1'482.28	1'482.28
Materialkosten für Verpflegung	-	-	-
Schutzkittel	1'062.74	-	1'062.74
Schutzmasken	30'394.38	3'735.34	34'129.72
Schutzmassnahmen WS			
Übernahme Ferien-Stornogeb. WH-BW		55.56	55.56
Gesamtergebnis	43'154.14	5'993.99	49'148.13
Personalaufwand			
Zeilenbeschriftungen			
Administration - Besucher-Zutrittskontrolle/Signalisationen/EO-Entschädigung einfordern	8'342.01	1'025.20	9'367.21
Corona-Team - Planung/Kontrolle/Steuerung	7'175.48	881.84	8'057.32
Hauswirtschaft			
allg. - Mehraufwand Reinigung	9'918.26	609.46	10'527.72
Werkstätten - Mehraufwand Reinigung/Vorbereitung Essensausgabe	-	-	-
sep. Speisesaal-Betrieb Pflegeheim/Wohnheim	16'180.76	735.49	16'916.25
Pflegeheim - zus. PersA in Pflege/Koordination der Vorgaben/Materialbeschaffung und -vorbereitung	38'204.50	-	38'204.50
Werkstätten/TES			
allg. - Einrichtung Foyer/Besucherstübl/sonstige Infrastruktur	6'196.77	380.78	6'577.54
Pflegeheim - Vorbereitung Pflegematerial	251.63	-	251.63
Wohnheim - zus. PersA in Pflege/Koordination sep. Speisesaal	-	939.54	939.54
Gesamtergebnis	86'269.41	4'572.29	90'841.71
Total	129'423.56	10'566.29	139'989.84

Die gesamten Mehrkosten in der Betreuung der 69 Bewohnenden von Wohnheim und Pflegeheim des BFVI belaufen sich somit auf rund Fr. 139'000.00.

Antrag des Gemeinderats: Die Gemeinde Horw bezahlt dem BFVI 80 % der ungedeckten Mehrkosten, dies entspricht Fr. 112'000.00.

5.3 Mehrkosten Spitex Horw

Kostenaufstellung finanzielle Belastung durch Covid-19 für die Zeit vom März-Dezember 2020:

Coronabedingte Mehrkosten		Anzahl											CHF/Stk./Std.	CHF
Was	Einheit	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez	CHF/Stk./Std.	CHF	
Mundschutz, chirurgische Masken	Stk.	600	700	800		2000	3500			10000	6000	0.25	5900	
Mundschutz, FFP2	Stk.			100							500	2.20	1320	
Händedesinfektionsmittel	Stk.		40	30							120	12.50	2375	
Mikrozid Tücher	Stk.		50	20							50	12.50	1500	
Pflegehandschuhe	Stk.			10								9.50	95	
Überschürzen	Stk.		200									5.60	1120	
Reinigungsmittel	Stk.												0	
													0	
Mehrkosten													12'310.00	

Antrag des Gemeinderats: Die Gemeinde Horw bezahlt der Spitex Horw die ungedeckten Mehrkosten, dies entspricht rund Fr. 12'000.00.

6 Finanzierung

Für den Nachtragskredit wird folgende Summe beantragt:

Kirchfeld AG	Fr.	116'000.00
BVFI	Fr.	112'000.00
Spitex Horw	Fr.	12'000.00
Total	Fr.	<u>240'000.00</u>

Da die Mehrkosten zur Hauptsache im Jahr 2020 entstanden sind, haben wir zulasten der Rechnung 2020 eine Rückstellung von Fr. 240'000.00 verbucht (Aufgabenbereich Gesundheit, KST 540110 Gesundheitswesen Allgemein/ KART 363600 Beiträge an private Organisationen).

Sofern der Einwohnerrat den Nachtragskredit nicht genehmigt, wird diese Rückstellung in der Rechnung 2021 wieder aufgelöst.

7 Würdigung

Gemäss § 2a des kantonalen Betreuungs- und Pflegegesetzes (BPG; SRL 867) stellen die Gemeinden ein angemessenes ambulantes und stationäres Angebot für die Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen sicher. Namentlich sorgen sie für eine angemessene Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex), auch in Tages- und Nachtstrukturen, und eine angemessene Krankenpflege im Pflegeheim sowie für einen angemessenen Mahlzeitendienst. Sie können diese Aufgaben privaten oder öffentlich-rechtlichen Leistungserbringern übertragen. Die Gemeinden tragen die Kosten, soweit sie insbesondere nicht durch Vergütungen der betreuten Personen und der Versicherer gedeckt sind.

Als Gemeinde haben wir gegenüber unseren Leistungserbringern in der Pflege eine gewisse Verantwortung. Sie sollen in guten wie in schlechten Zeiten durch die Unterstützung der öffentlichen Hand in die Lage versetzt werden eine bedarfsgerechte Betreuungs- und Pflegeversorgung sicherzustellen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Gemeinde (analog Bund und Kanton in anderen Bereichen) die ausgewiesenen Mehrkosten (mit einem 20 %-Abschlag für unternehmerisches Risiko und unter Ausschluss der Mehrkosten in der eigentlichen Pflege) bezahlen sollte. Die Pandemie war und ist nicht nur für die Wirtschaft eine Herausforderung, sondern auch für die Pflegeorganisationen. Während der Pandemie sind die Pflegedienstleistungsunternehmen bereits personell und organisatorisch an ihre Grenzen gestossen. Die Gemeinde Horw kann hier aktiv eine Hilfeleistung erbringen, indem die betreffenden Institutionen wenigstens finanziell teilweise entlastet werden. Letztlich kommt dies wieder den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern, d. h. den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern zugute.

8 Strategiereferenz

Diese Massnahme dient der Umsetzung des folgenden Leitsatzes in der Gemeindestrategie:
3 Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken

9 Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- den Nachtragskredit «Covid-19-bedingte Ausgleichszahlung für die ungedeckten Mehrkosten der Kirchfeld AG, des Blinden-Fürsorge-Vereins Innerschweiz (BFVI) und der Spitex Horw» von Fr. 240'000.00 zulasten des Aufgabenbereichs Gesundheitswesen zu genehmigen.



Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

EINWOHNERRAT

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1688 des Gemeinderates vom 23. September 2021
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission und der Gesundheits- und Sozialkommission
- in Anwendung von Art. 30 lit. f und Art. 69 lit. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

Der Nachtragskredit «Covid-19-bedingte Ausgleichszahlung für die ungedeckten Mehrkosten der Kirchfeld AG, des Blinden-Fürsorge-Vereins Innerschweiz (BFVI) und der Spitex Horw» von Fr. 240'000.00 zulasten des Aufgabenbereichs Gesundheitswesen wird genehmigt.

Horw, 28. Oktober 2021



Stefan Maissen
Einwohnerratspräsident



Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

Publiziert: **29. Okt. 2021**